

Professor Dr. Robert Esser und Oliver Gerson, Passau\*

## „„Castle Doctrine‘ oder ‚Alter schützt vor Straftat nicht““?

THEMATIK	Tötungsdelikte, Notwehr, Notwehrexzess, Strafbarkeit des Teilnehmers
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Strafrecht

### ■ SACHVERHALT

Der 75 Jahre alte, verwitwete, wohlhabende Hobbyjäger H lebt mit seiner wesentlich jüngeren Lebensgefährtin, der Stripperin S, in einer großen, einsam im Wald gelegenen Villa. S lässt sich finanziell von H aushalten und prahlt in ihrem Freundeskreis mit dessen Vermögen. Zu den Freunden der S gehört der besonders neidische, erst 16 Jahre alte, großgewachsene und für sein Alter schon recht stämmige O, der den Plan schmiedet, den H „finanziell zu erleichtern“.

An einem Abend, an dem er den H wegen einer Knie-Operation im Krankenhaus und die S im örtlichen Strip-Club vermutet, dringt O – unbewaffnet aber ver mummt mit Nylonstrümpfen, Schal und Mütze – in das Haus des H ein, um einige Wertsachen zu entwenden. Anders als erwartet, ist der H bereits aus dem Krankenausschuss entlassen. Als H, der sich alleine im Haus befindet, gerade mit Krücken in den Garten geht, fällt ihn der O von hinten an. H stürzt und verspürt heftige Schmerzen in seiner frischen Operationswunde am Knie. O zerrt den H auf einen Stuhl im Wohnzimmer des Hauses. Dabei bemerkt er nicht, dass sich eine Pistole, die H sich aus Angst vor Einbrüchen zugelegt hat, unter dem Sitzkissen des Stuhles befindet.

O brüllt auf den H ein und versucht aus ihm herauszubekommen, wo sich der Schlüssel zu dessen Tresor befindet. O drückt dabei fest auf die Knieverletzung des H, sodass dieser vor Schmerzen nach Luft ringt. Da sich seine Krücken noch im Garten befinden, weiß H, dass er alleine nicht aufstehen, geschweige denn weglaufen kann. H leidet unter Todesangst und deutet auf das Versteck des Tresorschlüssels. Dass sich der Tresor in der an das Haus angrenzenden Garage befindet, verrät der H dem O unter dem Eindruck der Schmerzen ebenfalls. Als sich O in der Garage zu schaffern macht, schaltet sich plötzlich die Alarmanlage ein. Aus Furcht entdeckt zu werden, rennt O zurück durch das Wohnzimmer in Richtung Terrassentür. Dabei ergreift er einen auf dem Wohnzimmertisch liegenden Geldbeutel des H mit insgesamt 50 EUR Bargeld.

\* Der Verfasser *Esser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht. Der Verfasser *Gerson* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. – Der Sachverhalt wurde im WS 2014/2015 an der Universität Passau im Rahmen der Zwischenprüfung (Grundkurs Strafrecht) gestellt (3. Fachsemester).

Aufgrund der weiterhin akuten Todesangst ist H nicht mehr in der Lage, einen klaren Gedanken zu fassen. Er weiß, dass er allein im Haus ist und niemand ihm helfen kann, selbst wenn er schreit. H zieht daher die unter dem Sitzkissen seines Stuhls befindliche Pistole hervor und zielt aus einer Entfernung von etwa 15 Metern auf den Rumpf des aus dem Haus herausrennenden O. Er will auf diese Weise verhindern, dass der O mit den 50 EUR fliehen kann. Der Schuss trifft O im Rücken und dringt von dort ins Herz ein. O verstirbt sofort.

### **Abwandlung**

O bleibt schwer verwundet liegen. S kommt aus dem Strip-Club zurück und sieht den schwerstverletzten O im Wohnzimmer liegen. S will jedoch mit der Sache nichts zu tun haben und rät dem fassungslosen H, den O verbluten zu lassen, „damit es keinen Zeugen“ gibt. H fügt sich diesem Rat, ohne weiter darüber nachzudenken. O verstirbt wenige Minuten später. Er hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden können, wenn der H Hilfe geholt hätte.

### **Strafbarkeit des H und der S?**

§§ 223 bis 230 StGB sowie § 213 StGB sind nicht zu prüfen. Nebenstrafrecht bleibt ebenfalls außer Betracht.

Unterstellen Sie (ohne weitere Prüfung), dass O betreffend Geldbeutel/Bargeld einen Diebstahl (§ 242 StGB) begeht, der zum Zeitpunkt der Schussabgabe vollendet, aber noch nicht beendet war.